

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz**

Band (Jahr): **56 (1919)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

56. Jahresbericht
über die
Inländische Mission
der
katholischen Schweiz.

Unter der Oberaufsicht der hochw. schweizer. Bischöfe und unter dem Patronate des „Schweizerischen katholischen Volksvereins“.

1919



Solothurn
Buch- und Kunstdruckerei Union H.-G.
1920.

Statuten der Inländischen Mission der katholischen Schweiz.

§ 1. Die „Inländische Mission der katholischen Schweiz“, kürzer „Inländische Mission“, ist ein Verein mit juristischer Persönlichkeit im Sinne von § 60 ff. des schweizer. Zivilgesetzbuches und steht unter der Oberaufsicht der röm.-katholischen Bischöfe der Schweiz und unter dem Patronate des „Schweizerischen katholischen Volksvereins“.

§ 2. Der Verein verfolgt den Zweck, den Katholiken, welche unter andersgläubiger Bevölkerung zerstreut wohnen, die Einrichtung und Unterhaltung einer katholischen Seelsorge zu ermöglichen und das religiöse Leben daselbst zu fördern.

§ 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in der Vereinsversammlung aus den Vorschlägen des Zentralkomitees des Schweizerischen kathol. Volksvereins.

§ 4. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Wenn ein Mitglied zwei Jahre hindurch ohne Entschuldigung jeder Sitzung fernbleibt, so geht seine Mitgliedschaft verloren.

§ 5. Das rechtliche Domizil des Vereins ist Luzern.

§ 6. Die nötigen Mittel werden durch Sammlungen und freiwillige Gaben und Schenkungen aufgebracht. Dazu kommen die Erträgnisse und Zuschüsse aus den vorhandenen, der Inländischen Mission gehörenden und anvertrauten Fonds und Stiftungen, soweit dieselben bestimmungs- und stiftungsgemäß für diesen Zweck verwendbar sind.

Die Organisation der Sammlung ist jedem Bischof in seiner Diözese anheimgestellt.

§ 7. Alle der „Inländischen Mission“ zustehenden Mittel sind ihrer Bestimmung gemäß zu verwalten und zu verwenden und es dürfen dieselben unter keinen Umständen ihrem Zwecke entfremdet werden.

§ 8. Die Organe des Vereins sind: Die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident und Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein rechtsverbindlich nach außen und es führen dessen Mitglieder je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind die gesetzlichen.

§ 9. Ueber die Ausscheidung der einzelnen Kompetenzen und Pflichten verfügt ein besonderes Reglement.

§ 10. Kraft der in § 1 genannten Oberaufsicht der schweizerischen Bischöfe kommt denselben zu:

- a) die Genehmigung der vorliegenden Statuten, sowie aller Abänderungen und Erweiterungen;
- b) die Genehmigung des in § 9 vorgesehenen Verwaltungs- und Geschäftreglementes;
- c) die endgültige Genehmigung des jährlich aufzustellenden Voranschlages über die Verwendung der verfügbaren Gelder.

§ 11. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anteil am Vereinsvermögen. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen ohne persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

56. Jahresbericht

über die

Inländische Mission

der

katholischen Schweiz.

Unter der Oberaufsicht der hochw. schweizer. Bischöfe und unter dem Patronate des „Schweizerischen katholischen Volksvereins“.

1919



Solothurn

Buch- und Kunstdruckerei „Union“ H.-G.

1920.